

Die Festrede am Reformationstage hielt Herr Chordirektor Illmer.

Am 8. Februar hielt der Unterzeichnete bei der Morgenandacht an die versammelten Lehrer und Schüler eine Ansprache, um der tiefen Trauer Ausdruck zu geben, in welche der Tod Sr. Hoheit des Erbprinzen auch die Schule versetzt hat. —

Die Zinsen der Luckenbachstiftung wurden dem Quintaner Gustav Campe und dem Sextaner Paul Gebhardt zugewiesen.

Eine in der Bildung begriffene Klasse zur Unterstützung armer und würdiger Schüler enthält nun 307 M. Die letzte Schülergefangaufführung brachte einen Zuwachs von 103 M.

B. Auszug aus den Verfügungen der Herzoglichen Regierung.

7. Februar. Bestimmungen über die zur Unterschrift einzusendenden Zeugnisse der Reife.

7. Februar. In den Programmen sind die von dem Inspektor verfaßten und von dem Direktor genehmigten „Schulnachrichten“ der Vorschule an die vorausgehenden Schulnachrichten des Realgymnasiums möglichst übersichtlich anzuschließen. Auf dem Titelblatt ist die bezügliche Veröffentlichung als Jahresbericht der Anstalt und der mit derselben verbundenen gemeinsamen Vorschule des Gymnasiums und Realgymnasiums zu bezeichnen. In dem auf dem Titelblatte befindlichen Inhaltsverzeichnis sind die „Schulnachrichten“ der Vorschule unter besonderer Nummer aufzuführen und als von dem betreffenden Inspektor verfaßt zu bezeichnen.

7. Februar. Es wird Bericht darüber erfordert, welches Verfahren bisher bei Verteilung derjenigen Schüler, welche in der ersten Vorschulkasse die Reife zum Eintritt in die Sexta erlangt haben, auf die Sexten des Gymnasiums und des Realgymnasiums zur Anwendung gebracht ist.

11. Februar. Nachdem unter dem 6. Januar verfügt worden, daß Lehrer und Schüler des Realgymnasiums und der Vorschule bei dem Gange nach und von der Schule das unmittelbar an der Gesamfront des Schulgebäudes befindliche Trottoir benutzen können, jedoch die Schüler nicht in den Pausen — wird jetzt weiter bestimmt, daß diejenigen Schüler, deren Schulweg bisher das zwischen der Reitbahn und dem Theatergebäude gelegene Terrain berührte, auch ferner nur diesen Weg benutzen. Auch ist zur Verhütung des Zusammentreffens einer übergroßen Schülerzahl auf den beiden nach dem Gymnasialhofe hinabführenden Stufen geboten, daß die Schüler des Realgymnasiums bei guter Witterung den Weg benutzen, der außerhalb des Gitters nach dem Schlosse führt. Den Schülern aller Klassen ist ein in jeder Beziehung wohlständiges Verhalten auch bei Benutzung des über einen Teil des Gymnasialhofes führenden Weges nachdrücklichst zur Pflicht zu machen und zugleich jedes Verweilen daselbst ausdrücklich zu untersagen.

26. Februar. Uebersendung des Gutachtens der Herzoglichen Regierung betreffend die Ueberbürdung der Schüler in den höheren Lehranstalten und Auftrag, Sorge dafür zu tragen, daß das insbesondere auf Seite 3 und 4 zur Verhütung der Gefahr einer Ueberbürdung bezüglich der häuslichen Aufgaben als erforderlich Bezeichnete von sämtlichen Mitgliedern des Lehrerkollegiums zu jeder Zeit genau beachtet werde.

9. März. Dr. Schellert und Dr. Zuhl werden fest angestellt.

27. März. Das Schulgeld wird für sämtliche Klassen von 60 auf 80 M. erhöht.

4. April. Die Direktion wird beauftragt in Verbindung mit dem Inspektor Hottelmann dafür Sorge zu tragen, daß ungefähr die gleiche und ihrer Leistungsfähigkeit nach ungefähr gleichwertige Schülerzahl aus der ersten Vorschulklasse der Sexta einem jeden der beiden Gymnasien zufällt, insbesondere aber solche Schüler, welche nach dem etwa ausgesprochenen Wunsche ihrer Eltern nach Absolvierung der Quarta demnächst die folgenden Klassen des Gymnasiums oder Realgymnasiums besuchen sollen, bereits gegenwärtig der Sexta der betreffenden Anstalt soweit als irgend möglich zugewiesen werden.

11. April. In Abgangszeugnissen ist die Religion des betreffenden Schülers anzugeben.

6. Mai. Der Gebrauch gegitterter oder quadrierter Tafeln und Hefte, wie sie namentlich beim Rechnen und Zeichnen zur Verwendung kommen, wird untersagt, wo solche Lehrmittel etwa eingeführt sind.

9. Mai. Die von dem Borne'sche Fischereistatistik von Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz wird der Bibliothek überandt.

15. Mai. „Sehenswürdigkeiten und Vorträge“ sind nur selten und nach reislicher Prüfung der ansuchenden Persönlichkeiten in der Schule zu gestatten; eine Verkürzung des Schulunterrichts zu gunsten solcher Dinge darf nicht stattfinden, sondern es muß sich ihre Vorführung an den Vormittags- oder Nachmittagsunterricht anschließen.

21. Mai. Den Schülern wird verboten ohne Aufsicht in der Turnhalle zu turnen, weshalb der Turnlehrer nach beendetem Unterrichte die Halle selbst zu verschließen hat. Uebungen im Trommeln dürfen mit besonderer Erlaubnis der Direktion von Realgymnasialisten am Sonnabend-Nachmittag von 2—4 Uhr vorgenommen werden, aber es dürfen bei dieser Gelegenheit Turngeräte nicht benutzt werden. Etwaige Uebertretungen hat der Schuldiener des Gymnasiums der Direktion des Realgymnasiums anzuzeigen.

22. Mai. Ueberfendung von Gebrauchsanweisungen für die Ventilation. In allen heizbaren Räumen ist diese Anweisung neben der Ventilation aufzuhängen.

26. Mai. Das „Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ ist zu halten und, nachdem die einzelnen Hefte von den Lehrern gelesen sind, in die Bibliothek aufzunehmen.

26. Mai. Ueberfendung des Formulars, in welches auf den Gymnasien gleich nach Beginn eines jeden Schuljahres die obligatorischen, die fakultativen und die Privatstunden eines jeden Schülers eingetragen werden, mit dem Auftrage von diesem Formulare für das Realgymnasium sinngemäßen Gebrauch zu machen.

1. Juni. Der preussische Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat die Teilnahme der anhaltischen Realgymnasialdirektoren an den Direktorenkonferenzen der Provinz Sachsen genehmigt.

3. Juni. Ueberfendung der Thematata für die Direktorenkonferenz und Anweisung für die Behandlung derselben.

5. Juni. Erinnerung an die Verfügung vom 7. Juni 1883 betreffend den Ausfall des Nachmittagsunterrichts bei starker Hitze. In Vertretung des Direktors darf der Inspektor der Vorschule in dieser aus Gesundheitsrücksichten den Nachmittagsunterricht ganz oder teilweise auch dann ausfallen lassen, wenn Gleiches für die Gymnasialklassen der Direktion noch nicht geboten erscheint.

15. August. Anweisung für die dauernde Vertretung des Dr. Höfer, nötigenfalls durch Gewinnung eines Geistlichen für die Religionsstunden.

24. September. Der Vorschullehrer Günther kann den Turnunterricht in Sexta während des Winters erteilen.

28. September. Die Beteiligung von Lehrern an der bevorstehenden Volkszählung ist wünschenswert; zu dem Zwecke ist Befreiung derselben vom Schulunterricht am 30. November und 1. Dezember und in besonderen Fällen auch noch am 2. Dezember gestattet. Der Schulunterricht ist an diesen Tagen nur so weit einzuschränken als es durch Beteiligung der Lehrer unbedingt notwendig wird.

6. October. Bei Gewährung von Schulgelderlassen wird den betreffenden Eltern die Pflicht auferlegt werden, jede Aenderung im Schulbesuche der Kinder sofort zur Kenntnis der Direktion und des Schulgeldehebers zu bringen.

30. October. Erinnerung daran, daß an Tagen mit Nachmittagsunterrichte die nach 12 Uhr liegende Lehrstunde um 12³/₄ Uhr zu schließen ist. Im Sommer ist die fünfte Stunde um 12 Uhr zu schließen.

5. November. Auf dem Zeugnis-Schema „über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Dienst“ ist unter der Ueberschrift „Zur Beachtung“ ein Zusatz zu machen, welcher die von dem Inhaber des Zeugnisses zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen enthält.

6. November. Schüler, welche von einer höheren Anhaltischen Lehranstalt (oder Vorschule) auf eine andere übergehen, haben nicht zum zweiten Male Aufnahmegebühren zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Schüler, die wegen Belegung mit der Strafe der „Relegation“ oder der sogenannten „stillen Entfernung“ die Anstalt wechseln.

12. November. Weitere Bestimmungen über die Behandlung der Themata der Direktorenconferenz.

29. December. Der Unterricht soll pünktlich 5 Minuten nach voll anfangen, die Pausen 5 Minuten dauern, jedoch die 2te Vormittagspause 15 Minuten. Wenn eine 5te Stunde am Mittwoch oder Sonnabend gegeben wird, so kann die vorhergehende Pause 10 Minuten dauern; an anderen Tagen währt sie ebenfalls 5 Minuten. Die Nachmittagspausen dauern 10 Minuten, können aber an heißen Tagen auf 15 Minuten ausgedehnt werden. Vom 15. November bis 15. Januar beginnt der Nachmittagsunterricht Schlag 2 Uhr; um 2 Uhr 50 M. tritt eine Pause von 5 Minuten ein; um 3³/₄ Uhr wird geschlossen. Die etwa zu gebende dritte Stunde beginnt um 3 Uhr 55 Minuten. Soweit die Witterung dies gestattet, haben die Schüler aller Klassen, besonders im Sommerhalbjahre, in den größeren Pausen vor- und nachmittags die Lehrzimmer zu verlassen, die dann in geeigneter Weise zu lüften sind.

2. Januar 1886. Ferienordnung für 1886.

9. Januar. Wenn ein Schüler die Schule wechselt, so darf seine Aufnahme nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses der vorher besuchten Anstalt erfolgen, und er darf nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung gesetzt werden als die, in welcher er nach diesem Zeugnisse gesessen hat. Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Kursusdauer keinen Zeitgewinn bringen. Demgemäß darf ein zu einem Versetzungstermine nicht versetzter und deshalb abgehender Schüler nicht vor Ablauf eines Jahres und dann nur auf Grund einer Aufnahmeprüfung in der nächsthöheren Klasse einer anderen Lehranstalt Anhalts Aufnahme finden. Sollte ein nichtversetzter Schüler auf einer auswärtigen Schule in die nächsthöhere Klasse gesetzt sein, so darf er bei etwaiger Rückkehr, falls überhaupt der Direktion die Wiederaufnahme zulässig erscheint, nicht einer

höheren Klasse überwiesen werden als er bei Verbleiben auf einer diesseitigen Anstalt nach Jahresfrist hätte erreichen können. Ueberhaupt empfiehlt es sich, der Neigung mancher Eltern, nicht aus triftigen Gründen sondern nur um sogenannter „Zeitersparnis“ willen, einen Anstaltswechsel eintreten zu lassen, in jeder geeigneten Weise rechtzeitig entgegenzuwirken.

8. Januar. Buchhändlerische Zusendungen an die Schüler sind nicht zu gestatten. Wo solche an den Schuldiener gelangen, hat dieser sie sofort dem Direktor zu übergeben.

21. Januar. Mit dem consilium abeundi ist stets mehrstündige Karzerstrafe zu verbinden. Bei der Wahl zwischen „stiller Entfernung“ und „Relegation“ kommen das Vorleben des betreffenden Schülers und die Gesamtinteressen der Anstalt in Betracht. Mehrere Schüler mit „stiller Entfernung“ zu belegen, wird meistens unthunlich sein. Auch bei „stiller Entfernung“ ist an die Regierung unter Beifügung des Konferenz-Protokolles zu berichten. Trinkgelage oder anderweitige mit ungeseligen Ausschweifungen verbundene Festlichkeiten der Schüler sind, auch wenn dieselben in Privathäusern stattgefunden haben, disciplinairisch zu ahnden und zwar, wenn nicht mildernde Umstände besonderer Art vorliegen, nach Maßgabe der für den ungeseligen Wirtshausbesuch der Schüler geltenden Bestimmungen.

11. Februar. Vor der Osterversetzung ist den Eltern der Schüler der ersten Vorklasse ein Formular zuzuschicken, durch dessen Ausfüllung sie erklären, ob ihr Sohn im Falle der Versetzung zum Gymnasium oder zum Realgymnasium übergehen soll. Es ist wünschenswert, daß die Schüler gleich von vornherein derjenigen Anstalt überwiesen werden, deren Tertia sie dereinst besuchen sollen. Diejenigen Schüler, welche sich für das Gymnasium erklärt haben, sind nach erfolgtem Versetzungsbeschlusse der Direction des Gymnasiums unter Beifügung ihres Nationales anzuzeigen.

C. Unterrichtsgegenstände.

Prima: 2 jähriger Lehrgang

Ordinarius: Dr. Fischer.

Religion: Uebersicht der wichtigsten Kirchen und Sekten der Gegenwart, die Augustana, der Römerbrief; Luthers Schrift von der Freiheit eines Christenmenschen. — 2 St. Oberlehrer Dr. Höfer, Pastor Bartels und Pastor Fischer.

Deutsch: Literaturgeschichte von Herder bis Uhland; Lesung von: Braut von Messina, Iphigenie, Schillers Abhandlung über den Grund des Vergnügens an tragischen Gegenständen, über das Pathetische, über das Erhabene. Leitung der Privatlektüre; freie Vorträge. — Aufsätze: 1) Disposition und Inhalt von Schillers Abhandlung über „die Schaubühne, als moralische Anstalt betrachtet;“ 2) Inwiefern befolgt Goethe in Hermann und Dorothea die Kunstgesetze, welche Lessing in seinem Laokoon aufgestellt hat? 3a) Inwiefern trat in Goethes Ansichten und Bestrebungen während seines Straßburger Aufenthalts eine vollständige Umwandlung ein? 3b) Goethes Vater (nach Wahrheit und Dichtung); 4) Worauf beruht das Vergnügen an tragischen Gegenständen nach Schiller? 5) Erquickung hast du nicht gewonnen, wenn sie dir nicht aus eigener Seele quillt; 6) Wert der Freundschaft; 7) Iphigenie, ein Charakterbild nach Goethes Drama; 8) Die Macht des